



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/181
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		Status:	öffentlich
		Datum:	15.05.2017
		Ansprechpartner/in:	Volkman, Kai
		Bearbeiter/in:	Volkman, Kai
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Mit den weiteren Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat sind die Änderungen abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Anlage/n:

170228_Synopse Nordkolleg

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 02.12.2011	Entwurf mit Anpassungen Stand: 28.02.2017	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt den Namen Nordkolleg Rendsburg GmbH.</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt den Namen Nordkolleg Rendsburg GmbH.</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	
<p style="text-align: center;">§2 Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen.</p> <p>(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;</p> <p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senio-</p>	<p style="text-align: center;">§2 Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen.</p> <p>(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;</p> <p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senio-</p>	

<p>ren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>ren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.</p>	
--	--	--

<p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.</p> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	<p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.</p> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer des Vertrages</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer des Vertrages</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte.</p>	

<p>Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten.</p> <p>Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.</p>	<p>Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten.</p> <p>Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.</p>	
<p style="text-align: center;">§4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 151.000,00 €</p>	<p style="text-align: center;">§4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 151.000,00 €</p>	
<p style="text-align: center;">§5 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig.</p> <p>Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.</p>	<p style="text-align: center;">§5 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig.</p> <p>Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 129) zu prüfen.</p> <p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.</p>	<p>(2) und (3) jetzt unter § 11 neu</p>

<p>Holstein werden die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer. 	
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Aufsichtsrates b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung, d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, 	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Aufsichtsrates b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung, d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, 	

<p>f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.</p> <p>(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,</p>	<p>f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>h) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.</p> <p>Falls ein kommunaler Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.</p> <p>(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 28 Satz 1 Nr. 18 GO</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO (Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag)</p>
--	---	--

<p>wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) 1 muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) 2 muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Der Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Der Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-</p>	

<p>Eckernförde vorgeschlagen werden, b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird, c) zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins.</p> <p>(3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen.</p> <p>(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.</p>	<p>Eckernförde vorgeschlagen werden, b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird, c) zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins.</p> <p>(3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen.</p> <p>(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.</p> <p>(6) Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele.</p> <p>Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 3 GO</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
---	---	--

	<p>a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>b) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 11 neu Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitions-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO</p>

	<p>plan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 12 neu Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>

	<p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3)Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4)Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(5)Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Finanzierung</p> <p>(1)Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintritten für Veranstaltungen, aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen.</p> <p>(2)Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß §4 Abs. 2 dieses Vertrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzierung</p> <p>(1)Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintritten für Veranstaltungen, aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen.</p> <p>(2)Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß §4 Abs. 2 dieses Vertrages.</p>	

<p style="text-align: center;">§12</p> <p style="text-align: center;">Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p> <p>(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.</p>	<p style="text-align: center;">§14</p> <p style="text-align: center;">Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p> <p>(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag vom 08.12.1997 in seiner Neufassung vom 15.11. 2006 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. An seine Stelle tritt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag in seiner Fassung vom 02.12.2011 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. An seine Stelle tritt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.</p>	

§14 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.	§16 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.	